

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1492/26

Titel der Drucksache

Konzept für eine zentrale Unternehmenskoordination der Stadtverwaltung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der vorliegende Antrag ist in dieser Form rechtlich unzulässig.

Der Stadtrat kann im Rahmen eigener Zuständigkeit durchaus Beschlüsse fassen, nach denen bestimmte Zielsetzungen (hier: Maßnahmen zur Verbesserung von Unternehmensansiedlungen und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Erfurt) verfolgt werden sollen.

Die Grenzen seiner Zuständigkeit finden sich jedoch dort, wo er in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters eingreift. In dieser Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt u.a. die Personal- und Organisationshoheit nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO.

Mit der Vorgabe, dass die „zentrale Unternehmenskoordination eine Abgrenzung zum bestehenden Wirtschaftsservice des Amtes für Wirtschaftsförderung erfahren soll“, greift der Antrag unzulässig in die alleinigen Befugnisse des Oberbürgermeisters ein. Gleiches gilt für Forderungen nach „festen Ansprechpartnern“, „Varianten der organisatorischen Anbindung“, „Koordinationsstellen“ im Beschlusstext sowie die Beschreibung einer „institutionalisierten Begleitung von Standortvorhaben“, der Aufgaben der „Bündelung, Steuerung und Deeskalation im Vorfeld“, der Zuschreibung eines „Mehrwertes gegenüber dem bestehenden Wirtschaftsservice“ oder die „Einrichtung einer solchen Koordination“ in der Sachverhaltsdarstellung.

Die Aussage, wonach ein solches Konzept lediglich vorbereitenden Charakter hätte und folglich nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters verletzen würde, ist gleichermaßen rechtlich nicht haltbar. Allein die bereits getroffenen Aussagen sind geeignet, die bestehenden Strukturen in ihrer Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen und zu unterstellen, dass einzig die vorgeschlagene strukturelle Lösung des Einreichers geeignet ist, eine potentielle Verbesserung der Situation zu gewährleisten. Allein der Umstand, dass im Verhältnis zu den inhaltlichen Anforderungen an die Ziele der Optimierung die Ausführungen zu den strukturellen Erfordernissen deutlich überwiegen, sind dabei geeignet, den Oberbürgermeister hinsichtlich Entscheidungsfreiheit unter Druck zu setzen. Gerade die Unabhängigkeit der beiden Organe des Stadtrates voneinander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten nach §§ 22 und 29 ThürKO sind jedoch Wesenselemente des geltenden Kommunalrechts.

Schlussendlich ist die Beschlussfassung in Beschlusspunkt 2 unredlich. In einem im seinem Volumen begrenzten Gesamthaushalt kann eine neue, zusätzliche Aufgabe resp. Organisationseinheit einzig im Sinne einer Verdrängungslogik geschaffen werden, sofern hierfür

eine andere Aufgabe einschl. Stellen-/Personalbedarf entfällt. Mit der Forderung, dass der Oberbürgermeister im Rahmen des Konzeptes derartige Vorschläge unterbreiten soll, wird ihm zusätzlich die Verpflichtung auferlegt, für eine Organisationseinheit, die er selbst gar nicht begehrt, auch noch einen anderen Bereich zu benennen, der dieser Maßnahme bei Umsetzung zum Opfer fallen müsste. An dieser Stelle würde der Stadtrat bei Beschlussfassung wiederum seiner Verpflichtung nicht gerecht, im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidungen über wahrzunehmende freiwillige Aufgaben und der Finanzierbarkeit derselben im Gesamthaushalt auch politische Schwerpunkte resp. Prioritäten zu setzen.

Darüber hinaus sprechen auch aus fachlicher Sicht folgende Gründe gegen den vorliegenden Antrag. Eine ämterübergreifende, fallverantwortliche Begleitung von Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Umnutzungsvorhaben in der Vorklärungsphase leistet die Stadtverwaltung bereits. Der Wirtschaftsservice des Amtes für Wirtschaftsförderung betreut ansässige und ansiedlungsinteressierte Unternehmen ab der ersten Standortanfrage und führt sie über die Lotsenfunktion durch die Ämter der Stadtverwaltung. Die ämterübergreifende Abstimmung der Vorhaben erfolgt in der Baurunde und weiteren regelmäßigen Besprechungsrounds. Damit besteht für Standortvorhaben bereits eine verlässliche und institutionalisierte Begleitung, die im Vorfeld ansetzt und nicht in laufende Genehmigungsverfahren eingreift. Ein gesondertes Konzept würde diese bestehende und eingespielte Arbeitsweise nur erneut beschreiben.

Für eine gesonderte Koordinierungsstelle sind im Haushalt und im Stellenplan derzeit keine Mittel dargestellt. Die Erarbeitung des Konzepts selbst bände Personal, das gegenwärtig für die operative Begleitung der Vorhaben eingesetzt wird.

Daher wird eine Ablehnung des Antrages empfohlen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. V. Vogt

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

07.08.2025

Datum